Allgemeine Einkaufsbedingungen der TGE Marine Gas Engineering GmbH

Stand November 2025

Document Owner:		Management		
Document ID:		82000/TH75_STD_0000_0002		
7	Nov, 1st of 2025	SB4	HO	JB9
6	Nov, 11th of 2018	KS5	LE	KS5
Rev. No.	**Date**	**Author**	**Checked**	**Validated**

Dieses Dokument ersetzt die Allgemeine Einkaufsbedingungen (82000/TH75/STD/0000/0002_Rev. 6) aus dem Jahr 2018 in ihrer letzten gültigen Fassung.

1. Geltungsbereich

1.1 TGE Marine Gas Engineering GmbH (nachstehend „TGE Marine") bestellt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Ware/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.

1.2 Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Auftragnehmers oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung der TGE Marine zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

2. Angebote

2.1 Angebote sind grundsätzlich schriftlich und in englischer oder deutscher Sprache zu unterbreiten. Angebote müssen mindestens eine Gültigkeit von drei Monaten aufweisen.

2.2 In jedem Angebot ist eine Position optional für seemäßige Verpackung gemäß den projektspezifischen TGE Marine Liefer- und Verpackungsvorschriften der Ware aufzunehmen, sofern diese Vorschriften dem Auftragnehmer zuvor übermittelt wurden.

2.3 Werden TGE Marine ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren angeboten (sog. Dual Use Güter), muss dieses auf den Angeboten angegeben und offensichtlich kenntlich gemacht werden (inklusive Angabe der Güterlistenposition).

2.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Sie ist nicht Bestandteil des Angebotspreises.

2.5 Im Angebot sind alle Kosten für die Inbetriebnahme (IBN) erforderlichen Ersatzteile sowie erforderliche Serviceingenieure in einer separaten Position aufzunehmen.

3. Bestellungen

3.1 Bestellungen von TGE Marine sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich erteilt werden. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Beauftragungen bedürfen einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch TGE Marine. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer Bestellung nach den vorstehenden Regelungen erfolgen, kann TGE Marine die Annahme und die Zahlung verweigern.

3.2 Auf Unstimmigkeiten in der Bestellung hat der Auftragnehmer die TGE Marine vor Annahme der Bestellung schriftlich hinzuweisen.

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb der in der Bestellung genannten Frist, spätestens aber innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Erfolgt in diesem Zeitraum keine schriftliche Annahme, so behält sich TGE Marine vor, nicht mehr an ihre Bestellung gebunden zu sein.

3.4 Abweichungen der Auftragsannahmen bzw. der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung sind durch den Auftragnehmer deutlich kenntlich zu machen.

3.5 Eine von der Bestellung abweichende Auftragsannahme stellt ein neues Angebot dar und bedarf der schriftlichen Annahme durch TGE Marine (Bestelländerung).

3.6 Die Beauftragung eines Subunternehmers durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TGE Marine. Dabei bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers TGE Marine gegenüber uneingeschränkt erhalten und er wird für evtl. Fehler des Subunternehmers wie für eigene Fehler eintreten.

4. Änderungen

4.1 Während der Abwicklung der Bestellung ist TGE Marine in einem angemessenen Rahmen berechtigt, Bestelländerungen zu verlangen, soweit dies zur Herbeiführung des Auftragszwecks erforderlich ist.

4.2 Der Auftragnehmer unterrichtet TGE Marine unverzüglich über sämtliche Auswirkungen der Änderung (bspw. Lieferzeit, Preis, Qualität, Auswirkungen auf die Funktion oder die Anwendung) in Form eines Änderungsangebots. Die Änderung wird verbindlich, wenn TGE Marine das Änderungsangebot durch eine Bestelländerung schriftlich annimmt.

4.3 Der Auftragnehmer hat TGE Marine über sämtliche nicht von TGE Marine beauftragte Änderungen am Fertigungsprozess oder am zu liefernden Gegenstand oder den zugehörigen Dokumenten unverzüglich zu informieren und benötigt vor Lieferung eine schriftliche Zustimmung der TGE Marine zu diesen Änderungen. Änderungen dieser Art dürfen keine Auswirkungen auf den Preis, das Lieferdatum oder Eigenschaften des Produktes haben. Hierdurch bei TGE Marine entstehende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

5. Preise, Lieferung, Verpackung

5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2020; hier der Incoterm DAP (Delivery at Place), (Lieferadresse in Deutschland gem. Bestellung), als vereinbart; es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis beinhaltet alle Kosten für eine Lieferung entsprechend dem vereinbarten Incoterm (bspw. Verpackung, Transportkosten, Versicherungsprämien, Zölle und etwaige Verbrauchssteuern).

5.2 Preisänderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.3 Soweit in der Bestellung von TGE Marine lediglich eine Preisspanne aufgeführt ist, hat der Auftragnehmer den konkreten Preis in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch schriftliche Bestätigung durch TGE Marine zustande.

5.4 Sollten Preise ab Werk, ab Lager des Auftragnehmers oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten, einschließlich Beladen, zu Lasten des Auftragnehmers.

5.5 Vor Versand der Lieferung hat der Auftragnehmer der TGE Marine alle relevanten Versanddokumente zu übermitteln. TGE Marine oder dessen Partner können Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandunterlagen oder erforderliche Test-, Prüf- oder Abnahmebescheinigungen ablehnen. Der Auftragnehmer hat TGE Marine vor Versand die Lieferbereitschaft zu melden und benötigt von TGE Marine eine schriftliche Versanderlaubnis.

5.6 Auf den Versandpapieren ist stets die TGE Marine Bestellnummer, ein klarer Bezug zu den gelieferten Produkten/Leistungen (Artikelnummer) und die Lieferadresse anzugeben. Wird dies vom Auftragnehmer unterlassen, ist er für die hierdurch entstehenden Verzögerungen verantwortlich.

5.7 Teillieferungen darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der TGE Marine vornehmen.

5.8 Die Lieferung und Verpackung des Vertragsgegenstandes wird vom Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den Liefer- und Verpackungsanweisungen der TGE Marine, sowie allgemein gültiger Vorgaben, so ausgeführt, dass Schäden bei normaler Behandlung der Ware vermieden werden. Es sind bevorzugt umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden.

6. Rechnung, Rechnungsausgleich

6.1 Rechnungen sind mit Bezug zur Bestellung (Bestellnummer) zu erstellen und ausschließlich in elektronischer Form an die Buchhaltung von TGE Marine zu übermitteln (e-invoicing@tge-marine.com). Sie haben den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Zahlungsfristen beginnen am Tag des Eingangs einer korrekt gestellten Rechnung bei TGE Marine, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Lieferung bzw. erbrachter Leistung. Unvollständige Rechnungen werden erst nach Klärung der fehlerhaften Punkte und Aktualisierung akzeptiert. Die hierdurch entstehenden Verzögerungen sind nicht durch TGE Marine zu vertreten.

6.2 Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung zu erstellen.

6.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen TGE Marine gemäß den gesetzlichen Regelungen zu.

6.4 Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto nach vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungseingang bei TGE Marine sofern in der Bestellung keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

7. Termine, Fristen, Vertragsstrafe

7.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und werden vom Tag der Bestellung an berechnet. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle.

7.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er die bestätigten Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er TGE Marine dies unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung, mitzuteilen. Die Vereinbarung eines neuen Liefertermins bedarf der schriftlichen Zustimmung durch TGE Marine. Diese ist weder durch die Mitteilung des Auftragnehmers noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen (bspw. Wochenendarbeit, Arbeit an öffentlichen Feiertagen, zusätzliche Schichten, zusätzliches Personal, externe Unterstützung, etc., soweit gesetzlich möglich) ergreifen, um den hierdurch entstehenden Verzug zu minimieren. TGE Marine behält sich das Recht vor, den Zustand des Vertragsgegenstandes und die Einhaltung der vorabgenannten Maßnahmen vor Ort zu inspizieren.

7.3 Im Falle eines Liefer- / Leistungsverzuges ist TGE Marine ohne Nachweis von Schadenseintritt und Verschulden berechtigt, pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 1% des (netto) Liefer- / Leistungswertes je angefangener Woche des Lieferverzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des im Liefer- / Leistungsverzuges befindlichen (netto) Vertragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt TGE Marine ebenfalls vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht der TGE Marine auf Ansprüche wegen der verspäteten Lieferung oder die Leistung zustehender Ersatzansprüche.

7.5 Bei verspäteter Lieferung ist TGE Marine berechtigt, die unter 2.2 geforderte Option zur seemäßigen Verpackung für TGE Marine kostenfrei (siehe 7.3) einzufordern, um die Verspätung zum Kunden, durch nachgelagerte Abwicklungsprozesse, möglichst gering zu halten.

8. Ersatzteile

Der Auftragnehmer wird die Ersatzteilversorgung nach Auslauf der Produkte für mindestens 10 Jahre sicherstellen. Für diesen Zeitraum werden auch die zur Ersatzteilfertigung benötigten Mittel und Zeichnungen mindestens aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt erst nach Ablauf dieser Frist und schriftlicher Zustimmung durch TGE Marine.

9. Qualität

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein permanentes Qualitätsmanagementsystem, mit den Mindestanforderungen entsprechend der DIN ISO 9001, zu unterhalten. Sind durch die Bestellunterlagen von TGE Marine weitere Anforderungen spezifiziert, müssen diese ebenfalls erfüllt werden.

9.2 TGE Marine hat jederzeit das Recht die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des Auftragnehmers in Form eines Audits zu überprüfen. Der Auftragnehmer gewährt hierzu, zu den üblichen Geschäftszeiten, Zutritt zu den einzelnen Fertigungsschritten und Einsicht in die Abläufe und Qualitäts-dokumentationen, ohne dass TGE Marine hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.

9.3 Der Auftragnehmer hat Unterlieferanten ebenfalls zu den Regelungen gemäß Ziff. 9.1 und 9.2 zu verpflichten. Sollte es zu erheblichen Qualitätsproblemen kommen, ist TGE Marine berechtigt, im Beisein des Auftragnehmers, diese direkt mit den Unterlieferanten zu besprechen.

9.4 Sind für die Erfüllung des Auftrages spezielle Zertifizierungen oder Zulassungen erforderlich, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese für die Abwicklung ihre Gültigkeit besitzen. Sollten diese während der Erfüllung des Auftrages ihre Gültigkeit verlieren, hat der Auftragnehmer diese rechtzeitig auf eigene Kosten zu aktualisieren.

9.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung von TGE Marine jederzeit Test- und Inspektionspläne (ITP) für die eingekauften Waren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9.6 Ist eine Abnahme der Ware beim Auftragnehmer erforderlich (FAT), ermöglicht der Auftragnehmer die Teilnahme durch TGE Marine und dessen Kunden und trägt die ihm hierfür anfallenden Kosten selbst. Der Auftragnehmer teilt TGE Marine mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher schriftlich das Datum des FAT mit.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt von 30 (dreißig) Monate ab Lieferung der Ware bzw. 18 (achtzehn) Monate ab Inbetriebnahme des Schiffes, je nachdem, was zuerst eintritt.

11. Dokumentation

11.1 Die Anfertigung der technischen Dokumentation ist, soweit nicht im Auftrag anderes festgelegt ist, nach den Normen des Verwendungsortes des TGE Marine Systems in jeweils neuester Fassung und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bau- und Sicherheitsvorschriften sowie unter Beachtung der geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften in englischer Sprache zu erstellen. GSR Services GmbH ist der Partner von TGE Marine für die Erstellung und Pflege des Gefahrstoffinventars (Inventory of Hazardous Materials, IHM). Der Auftragnehmer stellt die Material Deklarationen (Material Declaration, MD) und die rechtlich verbindlichen Konformitätserklärungen (Suppliers Declaration of Conformity, SDoC) zu den in der Bestellung aufgeführten Terminen unaufgefordert durch Übersendung an MD-Development@gsr-service.com zur Verfügung.

11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die technischen Dokumentationen aufgrund von relevanten Änderungen (wie geänderte Produkte, Abweichungen während der Ausführung, aktualisierte Datenblätter) unverzüglich zu aktualisieren und TGE Marine kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

12. Beschaffenheit – Ausführungsvorschriften

12.1 Die in der Spezifikation laut Bestellung und in sonstigen vertragsrelevanten Dokumenten ausgewiesenen Eigenschaften und Merkmale muss die Ware/Leistung als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend erfüllen. Außerdem müssen die gelieferten Waren den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

12.2 Bedenken, die der Auftragnehmer gegenüber den Spezifikationen/Bestelldokumenten oder dem Verwendungszweck von TGE Marine hat, sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

13. Sachmängelhaftung

13.1 Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass seine Lieferungen oder Leistungen den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen und frei von Mängeln sind. Sie müssen insbesondere auch den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.

13.2 Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch TGE Marine zu rügen. Soweit die Lieferung (konserviert) verpackt angeliefert wird, genügt es für die Einhaltung der Prüf- und Rügeobliegenheit, wenn TGE Marine oder ihre Geschäftspartner die Lieferung bei Installation oder Inbetriebnahme überprüfen und dann unverzüglich rügen.

13.3 TGE Marine ist berechtigt nach freiem Ermessen, vom Auftragnehmer eine Nacherfüllung im Wege der Mängelbeseitigung oder Neulieferung zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht vom Vertrag zurückzutreten und das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13.4 Soweit der Auftragnehmer seiner Mangelbeseitigungspflicht nicht innerhalb einer ihm von TGE Marine gesetzten, angemessenen Frist nachkommt, ist TGE Marine nach Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Dieses Recht gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer es ablehnt, Mängel, die bei der Ausführung von Tests vor Inbetriebnahme festgestellt werden, innerhalb einer ihm von TGE Marine gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen.

13.5 Ist eine Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer auf einem Schiff erforderlich, ist diese auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.

13.6 Ist Gefahr in Verzug, mit unverhältnismäßig hohen Schäden zu rechnen oder sonstige besondere Eilbedürftigkeit gegeben, ist TGE Marine berechtigt, Mangelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen, wenn TGE Marine den Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen erreicht hat, nachdem der Mangel festgestellt wurde, oder der Auftragnehmer, nachdem TGE Marine diesen unverzüglich über die erforderliche Mangelbeseitigung unterrichtet hat, nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen entsprechende Maßnahmen ergreift.

14. Software, gewerbliche Schutzrechte

14.1 An den dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe überlassenen Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, soweit diese nicht anderweitig zugänglich bzw. bekannt sind, behält sich TGE Marine Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor. Der Auftragnehmer darf diese ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TGE Marine Dritten nicht übergeben oder diesen zugänglich machen und muss sie entsprechend schützen.

14.2 Werden die in Ziffer 14.1 genannten Unterlagen dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit einer Angebotsabgabe oder Bestellung überlassen, darf er sie ausschließlich zum Zwecke der Angebotsabgabe bzw. der Abwicklung der Bestellung nutzen. Sie sind im Anschluss entsprechend den gesetzlich geregelten Aufbewahrungspflichten unaufgefordert zu vernichten.

14.3 Urheberrechte des Auftragnehmers, die mit seinen Lieferungen/Leistungen verbunden sind, und Dokumente, die er unter dem Auftrag liefert, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer gewährt TGE Marine und dessen Endkunden jedoch ein gebührenfreies, nicht exklusives, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht, alle Urheberrechte, die mit der Lieferung/Leistung verbunden sind, sowie alle Dokumente, die er in Ausführung des Auftrages anfertigt für die Installation, den Gebrauch, die Unterstützung, Reparatur, Wartung und Änderung der Lieferungen oder alle Ergänzungen der Lieferungen durch oder für TGE Marine oder den Endkunden zu benutzen.

14.4 TGE Marine erhält neben dem Eigentum an den Leistungen/Lieferungen an der Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentation, sowie an gewerblichen Schutzrechten an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers das unwiderrufliche, übertragbare, sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungs- und Bearbeitungsrecht sowie das Vervielfältigungs- und Verleihrecht, soweit dies für eine uneingeschränkte Verwendung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers durch TGE Marine oder Dritte, denen der Auftragnehmer diese überträgt, erforderlich ist. Der Auftragnehmer prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle marktübliche Virenschutzprogramme und stellt sicher, dass die gelieferte Software frei von Schadsoftware ist.

14.5 Der Auftragnehmer schuldet Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter.

14.6 Der Auftragnehmer stellt TGE Marine von Ansprüchen frei, die Dritte gegen TGE Marine wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch vom Auftragnehmer gelieferte Lieferungen oder Leistungen erheben, und ersetzt TGE Marine notwendige Aufwendungen, die ihr aufgrund einer solchen Inanspruchnahme Dritter entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

15. Produkthaftung, Freistellung von Ansprüchen Dritter, Versicherung

15.1 Wird TGE Marine wegen eines fehlerhaften Produkts aus Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer die TGE Marine von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, soweit diese auf ein vom Auftragnehmer geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.

15.2 Maßnahmen, die TGE Marine zur Verhinderung von Produkthaftungsschäden wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes in angemessenem und gebotenem Umfang durchführt, sind vom Auftragnehmer zu erstatten. TGE Marine wird den Auftragnehmer über Inhalt und Umfang solcher Maßnahmen informieren. Andere TGE Marine zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich auf eigene Kosten gegen alle ihn treffenden Risiken aus Produkthaftung in ausreichendem Umfang zu versichern und auf Verlangen einen Versicherungsnachweis an TGE Marine zu erbringen.

16. Rücktritt vom Vertrag – Schadensersatz

16.1 Erfüllt der Auftragnehmer die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann TGE Marine nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

16.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für TGE Marine auch dann, wenn der Auftragnehmer Liefereinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.

16.3 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag hat der Auftragnehmer TGE Marine unverzüglich sämtliche Unterlagen zurückzugeben, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten hat.

16.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

17.1 TGE Marine widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Auftragnehmers, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

17.2 Beistellungen, welche TGE Marine dem Auftragnehmer überlässt, bleiben ebenso im Eigentum von TGE Marine wie dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen. Dem Auftragnehmer beigestellte Werkzeuge darf er ausschließlich für die Fertigung der für TGE Marine herzustellenden Lieferungen einsetzen.

17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beistellungen und Werkzeuge der TGE Marine als im Eigentum durch TGE Marine stehend zu kennzeichnen und diese getrennt vom Eigentum anderer zu lagern.

17.4 Die Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Auftragnehmer erfolgt für TGE Marine. Sofern hierbei die Beistellungen mit anderer Ware verarbeitet werden, erwirbt TGE Marine das Miteigentum an einer neu entstehenden Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

18. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Konfliktmineralien

18.1 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstigen sicherheitstechnischen / - relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Hierzu wird der Auftragnehmer ein Managementsystem, z. B. nach DIN EN ISO 14001 oder gleichwertiger Art einrichten und weiterentwickeln. TGE Marine hat das Recht, gegebenenfalls einen Nachweis über das vom Auftragnehmer betriebene Managementsystem zu verlangen, sowie ein Audit im Unternehmen des Auftragnehmers durchzuführen.

18.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, TGE Marine von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Regelungen durch den Auftragnehmer freizustellen bzw. TGE Marine für Schäden zu entschädigen, die TGE Marine durch die Nichteinhaltung dieser Regelungen durch den Auftragnehmer entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

18.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Anforderung der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. TGE Marine ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Auftragnehmer gelieferten Liefergegenstand einzuholen.

18.4 Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, keine Liefergegenstände zu liefern, die Stoffe enthalten gemäß der Anlagen 1 bis 9 der REACH-Verordnung, dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Verordnung 1005/2009) über Ozonschicht abbauende Stoffe der Global Automotive Decarable Substance List (GADSL) oder der RoHS-Richtlinie (2002/95/EG).

19. Kündigung

19.1 TGE Marine ist jederzeit berechtigt, den Auftrag nach eigenem Ermessen mit einer Kündigungsmitteilung an den Auftragnehmer und unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Nach einer Kündigung wird TGE Marine dem Auftragnehmer gegen Vorlage von Belegen Folgendes erstatten:

(a) diejenigen Beträge für bereits ausgeführte Lieferungen/Leistungen, für die ein Preis im Auftrag festgelegt wurde;

(b) die Kosten für Material, das der Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrags bestellt hatte und dem Auftragnehmer geliefert wurden oder für die der Auftragnehmer abnahmepflichtig ist oder die auf TGE Marines Anweisung verschrottet wurden.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Aufforderung von TGE Marine zur Einstellung der Fertigung oder der Arbeiten unverzüglich zu befolgen.

19.3 Das Recht der TGE Marine zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn eines der folgenden Ereignisse vorliegt:

(a) Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse,

(b) erheblicher Verstoß gegen eine der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer, der das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien erschüttert.

19.4. Im Falle einer Kündigung gibt der Auftragnehmer TGE Marine unverzüglich sämtliche Unterlagen zurück, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten hat.

20. Unternehmerische Verantwortung, Verhaltenscodex und Mindestlohn

20.1 Der Auftragnehmer bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt, gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden. Der Auftragnehmer bestätigt zudem sich auf keinerlei Form von Bestechung und Korruption einzulassen, noch diese zu tolerieren. Unterlieferanten sind entsprechend ebenfalls zu verpflichten.

20.2 Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestendgeldansprüche einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen von TGE Marine weist der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Auftragnehmer TGE Marine von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern/Geldstrafen verpflichtet, die TGE Marine in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

21. Force Majeure

21.1 Wenn eine der Parteien in der Ausübung ihrer vertraglichen Verpflichtungen unter dem Auftrag durch ein Ereignis Höherer Gewalt verhindert ist, hat diese Partei der anderen dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die betroffene Partei ist dann für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und im Umfang ihrer Wirkung von der Ausübung ihrer Leistungspflichten befreit. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die Höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.

21.2 Unter Höherer Gewalt ist ein schwerwiegendes Ereignis zu verstehen, (a) dass die betroffene Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert und (b) das außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegt, und (c) dass die betroffene Partei nicht vorhersehen oder in zumutbarer Weise abwenden konnte (vgl. § 313 BGB).

21.3 Für den Fall, dass die Höhere Gewalt länger als 2 (zwei) Monate andauert, sollen sich die Parteien zusammenfinden, um eine angemessene Lösung zur vorübergehenden Aussetzung oder Beendigung des Auftrages zu finden.

21.4 Dauert die Höhere Gewalt mindestens 4 (vier) Monate an, ist TGE Marine berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen.

22. Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus dem Vertrag sind ohne die schriftliche Zustimmung von TGE Marine nicht abtretbar oder übertragbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

23. Geheimhaltung

23.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen sowie andere vertrauliche Informationen der TGE Marine, von denen der Auftragnehmer Kenntnis erlangt, wie bspw. Geschäftsgeheimnisse, geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder durch TGE Marine öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer darf sie Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von TGE Marine bekannt- oder weitergeben und nur sofern er diese Dritten zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat. Für Verletzungen der Geheimhaltungspflicht durch beauftragte Dritte wird der Auftragnehmer TGE Marine gegenüber wie für eigenes Fehlverhalten eintreten. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Vertragsbeendigung hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

23.2 Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung, ist er TGE Marine gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im Ermessen von TGE Marine und ist im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen. Weitergehende Ansprüche, auf die gezahlte Vertragsstrafen angerechnet werden, bleiben hiervon unberührt.

23.3 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Geheimhaltungsverpflichtung aus Ziffer 23.1, steht der TGE Marine außerdem das Recht zum Rücktritt zu.

23.4 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TGE Marine mit der Geschäftsbeziehung zu dieser werben oder sie als Referenz verwenden.

24. Exportkontrolle und Zoll

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, TGE Marine über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschl. Technologie Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS Code/s) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf Anforderung von TGE Marine ist der Auftragnehmer verpflichtet, TGE Marine alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

25. Compliance

25.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der Internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

25.2 Für den Fall, dass sich ein Auftragnehmer wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, ist TGE Marine berechtigt, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

26. Erfüllungsort Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

26.1 Erfüllungsort für die Pflichten des Auftragnehmers ist die in der Bestellung genannte Lieferanschrift.

26.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

26.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von TGE Marine, wobei sich TGE Marine die Möglichkeit vorbehält, am Sitz des Auftragnehmers Ansprüche geltend zu machen.

26.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

26.5 Die Kommunikation zu allen relevanten Vorgängen hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.